



Fachinformation Tierschutz

Witterungsschutz bei Wanderschafherden

Was ist eine Wanderschafherde?

Als Wanderschafherde gilt das Treiben einer Herde von **nicht trächtigen** Schafen in der Zeit vom 15. November bis 15. März (Art. 33 Abs. 1 TSV). Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin (Art. 33 Abs. 2 TSV). Der Weidegang ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Grundbesitzers gestattet. Gemäss den Anforderungen der Tierseuchengesetzgebung müssen die Schafe vorschriftsgemäss mit den offiziellen TVD-Ohrmarken identifiziert sein, und das Begleitdokument für Klautiere muss korrekt ausgefüllt und jederzeit verfügbar sein. Verabreichte Medikamente müssen gemäss den Vorgaben der Tierarzneimittelverordnung im Behandlungsjournal und in der Inventarliste eingetragen werden (Art. 28 Abs. 1 und 2 TAMV). Beide Listen begleiten den Hirt während der gesamten Wanderperiode und müssen danach 3 Jahre aufbewahrt werden.

Um eine ausreichende Betreuung der Herde zu gewährleisten, muss der Hirt bei schwierigen Witterungsbedingungen, in welchen die Anpassungsfähigkeit der Schafe überfordert werden könnte, **permanent anwesend** sein. Bei günstigen Witterungsbedingungen, die für die Schafe nicht belastend sind, ist davon auszugehen, dass der Hirt tagsüber in der Regel während 12 Stunden anwesend ist. Zudem muss der Hirt sicherstellen, dass die Schafe während seiner Abwesenheit nicht unkontrolliert wandern können. Zur Betreuung der Schafe führt der Hirt einer Wanderschafherde hierfür **ausgebildete Hunde** mit. Um die Herde in der Nacht zusammenzuhalten oder von Strassen oder anderen gefährlichen Stellen fernzuhalten, kann der Hirt die Schafe temporär ganz oder teilweise einzäunen.

Was sind extreme Witterungsbedingungen im Winter?

Für Schafe, die im Winter dauernd im Freien gehalten werden, muss sichergestellt sein, dass sie nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sind (Art. 36 Abs. 1 TSchV). Mit **extremer Witterung** im Winter werden Wetterperioden bezeichnet, die sich durch Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen. Während Schafe tiefe Temperaturen bei trockener Witterung gut vertragen, muss unbedingt vermieden werden, dass die Tiere bei tiefen Temperaturen bis auf die Haut durchnässt werden. Es ist zwar nicht möglich, exakte Grenzwerte von klimatischen Bedingungen anzugeben, ab denen Schafen in jedem Fall ein Schutz vor extremer Witterung gewährt werden muss. Als Handlungsrichtlinie können jedoch folgende Werte dienen: Temperaturen unter 10 °C, verbunden mit Wind und Nässe durch mehr als 2 Tage anhaltenden Niederschlag. Bei Wanderschafherden ist es in der **Verantwortung des Hirten** vorzusorgen, dass die Tiere bei extremer Witterung einen Ort aufsuchen können, an dem diese ausreichend vor den klimatischen Bedingungen geschützt sind, und sicherzustellen, dass die Schafe in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

Welcher Schutz muss bei extremen Witterungsbedingungen geboten werden?

Um die Tiere einer Wanderschafherde vor extremer Witterung zu schützen, ist der Hirt verpflichtet, die Herde unter Berücksichtigung der Wetterprognosen in geeignetes Gelände zu treiben. Dort hat er zu gewährleisten, dass die Schafe bei Bedarf durch die Nutzung von natürlichen Strukturen, wie Bäumen, Wald (besondere Bestimmungen der Forstbehörden beachten), Felsvorsprüngen oder Geländemulden, oder durch die Nutzung von künstlichen Vorrichtungen (z.B. Windschutznetze oder Strohballen) **ausreichend Schutz** vor extremen klimatischen Bedingungen finden. Der Windschutz sollte sich entweder im Aufenthaltsbereich der Tiere oder aber in deren unmittelbarer Umgebung befinden und gegenüber der jeweils vorherrschenden Hauptwindrichtung ausgerichtet sein. Die Tiere müssen früher als 4 Wochen vor Antritt zur Wanderung geschoren werden.

Um den Tieren auch bei länger andauernden extremen Witterungsbedingungen ausreichend Schutz bieten zu können, muss gewährleistet sein, dass eine **jederzeit bezugsbereite**, tierschutzkonforme Stallung für die ganze Wanderschafherde mit entsprechenden Futtermitteln vorhanden ist.

Welche Ausbildung muss der Hirt einer Wanderschafherde haben?

Die Betreuung einer Wanderschafherde ist sehr anspruchsvoll. Der Hirt muss daher über eine entsprechende Ausbildung und ausreichend Erfahrung verfügen. Voraussetzung hierfür ist zum Beispiel eine landwirtschaftliche Ausbildung. Zudem muss der Hirt Erfahrung im Umgang mit Schafen und Hunden ausweisen können, indem er beispielsweise vorgängig als Begleithirt oder Hilfshirt tätig war oder im Sömmerungsgebiet Erfahrung im Treiben von Schafen sammeln konnte. Der Inhaber der kantonalen Bewilligung für das Treiben einer Wanderschafherde, d.h. der Tierhalter oder die Tierhalterin muss sicherstellen, dass der Hirt genügend Kenntnisse für die Betreuung der Tiere hat.

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV), Tierseuchenverordnung (TSV), Tierarzneimittelverordnung (TAMV)

Art. 6 TSchV

Schutz vor Witterung

1. Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Art. 36 TSchV

Dauernde Haltung im Freien

1. Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

Art. 33 TSV

Wanderherden

1. Das Treiben von Wanderherden ist verboten. Davon ausgenommen sind Wanderschafherden ohne trächtige Tiere, die in der Zeit vom 15. November bis 15. März getrieben werden. Die Ortsveränderung bei der Sömmerung und Winterung gilt nicht als Treiben einer Wanderherde.
2. Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes.

Art. 28 TAMV

Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter, Tierärztinnen und Tierärzte

1. Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sorgen dafür, dass Personen, welche ein Tierarzneimittel nach Artikel 26 anwenden, folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal festhalten:
 - a. das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b. die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie beispielsweise die Ohrmarke;
 - c. die Indikation;
 - d. den Handelsnamen des Tierarzneimittels;
 - e. die Menge;
 - f. die Absetzfristen;
 - g. die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h. den Namen der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.
2. Sie sind verpflichtet, zu jedem Eingang auf Vorrat und jeder Rückgabe oder Vernichtung von Arzneimitteln nach Artikel 26 folgende Angaben in übersichtlicher Form festzuhalten:
 - a. das Datum;
 - b. den Handelsnamen;
 - c. die Menge in Konfektionseinheiten;
 - d. die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt.